

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 08.03.2023

Vorlagen-Nr. 017/2023

Aktenzeichen: 623.12

Sachbearbeiter: Herr Komor

Breitbandausbau

- Stand Breitbandausbau

- Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch
Hall

externer Bericht: nein ja Heinz Kastenholz

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den Bürgermeister Damian Komor im Rahmen der anstehenden Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall einer Änderung der Verbandssatzung wie nachfolgend dargestellt sowie der entsprechenden Änderungssatzung zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Zweckverband beabsichtigt seine Satzung vor dem Hintergrund erforderlich gewordener Anpassungen und Ergänzungen zu ändern. Die Änderungen sind nachfolgend dargestellt und erläutert, siehe Änderungsmodus. Nachdem der Zweckverband voraussichtlich früher als erwartet betriebliche Erträge an die Verbandsmitglieder ausschütten kann, ist es notwendig, entsprechende Regelungen zur Verteilung dieser zu ergänzen. Um eine ausgeglichene Verteilung der betrieblichen Erträge sowie auch der Beteiligung an den laufenden Kosten zu erreichen, sollen sowohl Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten als auch die Verteilung betrieblicher Erträge nach den Faktoren Eigenanteil an Investitionen und Anzahl Hausanschlüsse des Verbandsmitgliedes erfolgen. Dies mit einer Gewichtung der Faktoren zu je 50 %.

Die Investitionskosten sollen auch weiterhin „verursachungsgerecht“ dem betreffenden Verbandsmitglied zugerechnet werden, auf dessen Gemarkung der Ausbau von Breitbandinfrastrukturen erfolgt. Allerdings soll die Satzung dahingehend erweitert werden, dass die Verbandsmitglieder anstelle der Erstattung des Eigenanteils an den Investitionskosten eine Fremdfinanzierung durch den Zweckverband beantragen können. Die dadurch dem Verbandsmitglied zurechenbaren Kapitalkosten für eine etwaige Fremdfinanzierung müssen dann vom beantragenden Verbandsmitglied an den Zweckverband erstattet werden.

Im Einzelnen wird auf nachfolgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge verwiesen und die weitere Begründung.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

(4) Sofern der Zweckverband passive Infrastrukturen, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, nutzen will, sind die Verbandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Zweckverband dazu bereit, das Nutzungsrecht dem Zweckverband durch Einlage der betreffenden passiven Infrastrukturen zu verschaffen, sofern dem keine Rechte Dritter (z.B. bereits erfolgte Verpachtung an Telekommunikationsunternehmen) oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen. Auf Wunsch des Zweckverbandes besteht anstelle der Einlage durch die Verbandsmitglieder die Möglichkeit zur Anpachtung der betreffenden passiven Infrastruktur für die Einräumung des Nutzungsrechts durch Abschluss eines Pacht- oder Mietvertrages zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied.

Begründung:

Es ist erforderlich, die Möglichkeit zur eröffnen, dass auch passive Infrastrukturen in den Zweckverband eingebracht werden können. Daher wurde ausdrücklich die Möglichkeit zur Einlage vorgesehen. Eine Kaufoption ist nicht vorgesehen, weil die eingebrachten Anlagen der Verbandsmitglieder wieder an die einbringenden Verbandsmitglieder zurückfallen, wenn sich der Verband auflöst oder wenn

Verbandsmitglieder ausscheiden. Ferner sollen alle Verbandsmitglieder gleichbehandelt werden, egal, ob diese Infrastrukturen als Einlage einbringen oder die Kosten an den Zweckverband erstatten.

§ 4 Abs. 3 lit. f) wird wie folgt angepasst:

- f) Wirtschaftsplan und Finanzplan nach § 14 EigBG (insbesondere Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und Stellenübersicht nebst fünfjähriger Finanzplanung)

Begründung:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorgaben unter § 14 Abs. 1 S. 2 EigBG i.V.m. EigBVO-HGB, die ab 01.01.2023 verpflichtend sind. Dort wurde die Begrifflichkeit „Vermögensplanung“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 6 Abs. 5 lit. b) wird wie folgt angepasst:

- b) Verfügungen im Rahmen des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm im Wert von mehr als 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorgaben unter § 14 Abs. 1 S. 2 EigBG i.V.m. EigBVO-HGB, die ab 01.01.2023 verpflichtend sind. Dort wurde die Begrifflichkeit „Vermögensplanung“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 8 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt angepasst:

- b) Die Verfügung über die im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis zu 1.000.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorgaben unter § 14 Abs. 1 S. 2 EigBG i.V.m. EigBVO-HGB, die ab 01.01.2023 verpflichtend sind. Dort wurde die Begrifflichkeit „Vermögensplanung“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt.

§ 8 Abs. 2 lit. d) wird wie folgt neu ergänzt:

d)Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Verbandsvorsitzen Kredite auch tatsächlich aufnehmen darf, deren Aufnahme im Rahmen der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan nach § 4 Abs. 3 f) zuvor beschlossen wurde. Die Berechtigung ist ausdrücklich auf die Kreditaufnahme begrenzt, die im Wirtschaftsplan beschlossen wurde.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß EigBVO-HGB.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Vorgaben unter § 14 Abs. 1 S. 2 EigBG i.V.m. EigBVO-HGB, die ab 01.01.2023 verpflichtend sind.

§ 14 wird wie folgt angepasst:

(1) Die laufenden Kosten sind alle Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs-, und Personalkosten sowie

Beratungskosten und Zwischenfinanzierungskosten etc. und/oder durch die Unterhaltung und Betrieb der Breitbandinfrastrukturen (z.B. auch Versicherungskosten, Schadensfälle etc.) entstehen und nicht durch unmittelbare Erstattungen ausgeglichen werden.

Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, trägt von den dann noch verbleibenden laufenden Kosten das Verbandsmitglied Landkreis Schwäbisch Hall 10 %. Die weiter verbleibenden, noch nicht gedeckten laufenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern

- einerseits im Verhältnis des Restbuchwertes des vom jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen auf seiner Gemarkung an den Zweckverband erstatteten oder vom betreffenden Verbandmitglied hierfür selbst getragenen Eigenanteils im Verhältnis zur Summe des Verkehrswertes der von allen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des Landkreises Schwäbisch Hall an den Zweckverband erstatteten und/oder ggf. von diesen selbst getragenen Eigenanteilen für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen (Faktor 1: übernommener Eigenanteil), wobei hinsichtlich der von Verbandsmitgliedern als Einlage eingebrachten Breitbandinfrastrukturen diese in Bezug auf die Ermittlung des Wertes des Eigenanteils den vom Verband errichteten Breitbandinfrastrukturen gleichgestellt werden, und
- andererseits im Verhältnis der Anzahl der vom jeweiligen Verbandsmitglied auf dessen Gemarkung vom Zweckverband oder vom Verbandsmitglied errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse zur Anzahl sämtlicher vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse (Faktor 2: Anzahl Hausanschlüsse

getragen. Faktor 1 und Faktor 2 werden dabei je mit einem Anteil von 50 % gewichtet. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Eigenanteile (Faktor 1) und der maßgeblichen Hausanschlusszahlen (Faktor 2) ist der 31.12. eines jeden Jahres.

Angeforderte laufende Kosten sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

- (2) Die Kosten Backbone sind die Kosten, die dem Zweckverband innerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen im Bereich der jeweiligen Einspeisepunkte bis zu den Übergabepunkten auf Gemarkung der Verbandsmitglieder entstehen einschließlich erforderlicher Zuführungstrassen. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigungen und Gebühren), und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten Backbone werden dem Zweckverband vom Landkreis Schwäbisch Hall abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel in voller Höhe über eine Investitionskostenumlage erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
- (6) Die Kosten innerörtliche Netze sind die Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Errichtung passiver Infrastrukturen bis zum Endkunden bzw. einschließlich Hausübergabepunkt (APL) am jeweiligen Gebäude oder Kabelverzweiger entstehen, soweit sie nicht gem. Absatz 2 dem Backbone zuzuordnen sind. Dazu gehören neben den Baukosten auch Planungs-, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Bauleitung und Bauüberwachung, die unmittelbar dem Bau der passiven Infrastrukturen nach Satz 1 dienen oder damit im Zusammenhang stehen sowie vom Zweckverband zu übernehmende Verwaltungskosten Dritter (z.B. für Genehmigung und Gebühren) und Kosten für den Erwerb oder die Anpachtung bzw. Nutzung seitens des Zweckverbandes genutzter Breitbandinfrastrukturen und Grundstücke. Die dem Zweckverband entstehenden Kosten innerörtlicher Netze werden dem Zweckverband vom betreffenden Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung die passive Infrastruktur errichtet wird, abzüglich der darauf entfallenden, vom Zweckverband vereinnahmten Fördermittel über eine Investitionskostenumlage erstattet. Angeforderte Investitionskostenumlagen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.
- (4) Den Verbandsmitgliedern steht es frei, anstelle der Investitionskostenumlage nach Abs. 2 oder Abs. 3 einen Antrag beim Zweckverband zu stellen, dass der Zweckverband das betreffende Ausbauprojekt fremdfinanziert. In diesem Fall erstatten diese

Verbandsmitglieder die dem Zweckverband dadurch für die Finanzierung des betreffenden Ausbauprojekts entstehenden Kapitalkosten entsprechend dem Anteil der auf der jeweiligen Gemarkung nicht durch vom Zweckverband vereinnahmte Fördermittel gedeckten Investitionskosten. Angeforderte Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Anspruchsentstehung und Zahlungsaufforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Es handelt sich bei diesen Kosten im Übrigen nicht um die laufende Kosten nach Abs. 1. Für die Ermittlung der Umlage nach Abs. 1 und Zuordnung der betrieblichen Erträge nach Abs. 6 werden Verbandsmitglieder, die einen Eigenanteil an den Zweckverband bezahlen, mit Verbandsmitgliedern, die die Fremdfinanzierungsmöglichkeit nach Satz 1 in Anspruch nehmen, gleichbehandelt.

- (5) Der Zweckverband kann für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwandes Vorauszahlungen in entsprechender Höhe für laufende Kosten nach Abs. 1 sowie Kosten nach Abs. 2 bis Abs. 4 von den betreffenden Verbandsmitgliedern anfordern. Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sind geleistete Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern in überschießender Höhe zurückzuerstatten oder wahlweise mit Zustimmung des betreffenden Verbandsmitglieds auf sonstige fällige oder künftige von dem Verbandsmitglied zu tragende Kosten anzurechnen.
- (6) Von den nach Abdeckung der Kosten gemäß Abs. 1 verbleibenden betrieblichen Erträgen des Zweckverbandes, abzgl. etwaiger Rückstellungen, wird ein Anteil in Höhe von 10 % an den Landkreis Schwäbisch Hall und im Übrigen an die weiteren Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Auszahlung an die weiteren Verbandsmitglieder erfolgt
 - einerseits im Verhältnis des Restbuchwertes des vom jeweiligen Verbandsmitglied für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen auf seiner Gemarkung an den Zweckverband erstatteten oder vom betreffenden Verbandsmitglied hierfür selbst getragenen Eigenanteils im Verhältnis zur Summe des Restbuchwertes der von allen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des Landkreises Schwäbisch Hall an den Zweckverband erstatteten und/oder ggf. von diesen selbst getragenen Eigenanteilen für die Errichtung der vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Breitbandinfrastrukturen (Faktor 1: übernommener Eigenanteil) wobei hinsichtlich der von Verbandsmitgliedern als Einlage eingebrachten Breitbandinfrastrukturen diese in Bezug auf die Ermittlung des Wertes des

Eigenanteils den vom Verband errichteten Breitbandinfrastrukturen gleichgestellt werden, und

- andererseits im Verhältnis der Anzahl der vom jeweiligen Verbandsmitglied auf dessen Gemarkung vom Zweckverband oder vom Verbandsmitglied errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse zur Anzahl sämtlicher vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern errichteten und vom Zweckverband an einen Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Hausanschlüsse (Faktor 2: Anzahl Hausanschlüsse).

Faktor 1 und Faktor 2 werden dabei je mit einem Anteil von 50 % gewichtet. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Eigenanteile (Faktor 1) und der maßgeblichen Hausanschlusszahlen (Faktor 2) ist der 31.12. eines jeden Jahres. Auszahlungen sind vom Zweckverband innerhalb eines Monats nach Erstellung der Abrechnung an die Verbandsmitglieder zu leisten.

- (7) Für den Fall, dass die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Namen des Zweckverbandes für die Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten für die Gemarkung eines Verbandsmitgliedes ausgeschrieben wird, erstattet das betreffende Verbandsmitglied der betreffenden Gemarkung dem Zweckverband das Äquivalent der gewährten Zuwendung, die der Zweckverband an den Zuwendungsempfänger gewährt.
- (8) Der Zweckverband ist berechtigt, laufende Betriebsmittel für die Liquidität der Verbandskasse und für die Finanzierung von Investitionen am Kapitalmarkt (Kassenkredite) aufzunehmen.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen dazu, einen sachgerechten und fairen Schlüssel für die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder an den laufenden Kosten (Abs. 1) sowie an Investitionskosten (Abs. 2) zu definieren. Die Verteilung der laufenden Kosten (Abs. 1) nach Stimmverhältnissen ist nicht sachgerecht, weshalb dieser durch einen Schlüssel aus dem geleisteten Eigenanteil an den Investitionen und der Anzahl der Hausanschlüsse zum Ansatz kommen soll. Dies mit einer Gewichtung der Faktoren

von je 50 %. Dadurch wird einerseits die Größe des Ausbaus über die Höhe des geleisteten Eigenanteils und andererseits auch der Verwaltungsaufwand für den künftigen Betrieb, Verwaltung etc. über die Anzahl der Hausanschlüsse fair und sachgerecht abgebildet. Dementsprechend sollen dann auch in Abs. 6 etwaige verbleibende betriebliche Erträge ausgeschüttet werden, so dass ein Gleichlauf zwischen Ausschüttung und Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten gewährleistet ist.

Bezüglich der Investitionskosten für das Landkreis-Backbone und die innerörtlichen Netze bleibt es dabei, dass diese letztlich „verursachungsgerecht“ demjenigen Verbandsmitglied zugerechnet werden, auf dessen Gemarkung die Errichtung erfolgt. Es wurden lediglich weitere Klarstellungen vorgenommen, welche Kosten konkret hierunter fallen und dies ergänzt.

Unter Abs. 4 wurde nunmehr die Möglichkeit ergänzt, dass auf Antrag eines Verbandsmitgliedes eine Fremdfinanzierung erfolgt, so dass das beantragende Verbandsmitglied dann keine Investitionskostenumlage mehr zu bezahlen hat (weil eben dann fremdfinanziert wird), stattdessen aber dem Zweckverband die diesem dadurch entstehenden Kapitalkosten erstatten muss (das sind kalkulatorische Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen, mithin Kosten für die Beschaffung des Fremdkapitals). Die Beteiligungshöhe richtet sich nach dem Anteil, der auf das Ausbauprojekt auf Gemarkung des betreffenden Verbandsmitgliedes entfällt.

Abs. 6 regelt sodann die Ausschüttung betrieblicher Erträge, da nach etwaigen Rückstellungen des Zweckverbandes verbleiben. Hier kommt der vorab genannte Schlüssel aus Eigenanteil und Anzahl Hausanschlüssen zur Anwendung.

Abs. 8 enthält die Klarstellung, dass neben der Liquiditätssicherung auch für die Finanzierung von Investitionen Kassenkredite aufgenommen werden können. Die Zwischenfinanzierungskosten sind dann laufende Kosten nach Abs. 1, der insoweit ergänzt wurde.

§ 16 wird wie folgt angepasst:

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Insbesondere haben ausscheidende Verbandsmitglieder im Falle einer beim

Zweckverband beantragten Fremdfinanzierung die dem Zweckverband dadurch entstandenen und noch entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten. Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes geht das Eigentum der passiven Infrastrukturen in das Eigentum des ausscheidenden Verbandsmitgliedes über, soweit dieses die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet oder die passiven Infrastrukturen als Einlage eingebracht hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dazu verpflichtet, die auf dieses im Eigentum übergehenden passiven Infrastrukturen dem Zweckverband weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden passiven Infrastrukturen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wird ein auf der Kostenstelle des Verbandsmitglieds positiver Saldo mit dem Ausscheiden ausbezahlt, sofern keine Verbindlichkeiten des Verbandsmitglieds offen sind.

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass ausscheidende Verbandsmitglieder etwaige offene Kosten aus einer Fremdfinanzierung an den Zweckverband zu erstatten haben. Ferner ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Backbone-Netz an den Landkreis zurückfällt, der auch hierfür die Kosten erstattet. Deshalb wurde eine präzisere Formulierung gewählt, die nicht mehr auf die Gemarkung abstellt, da sich Gemarkung von Städten/Gemeinden und Landkreis in Bezug auf das Backbone überschneiden.

§ 17 wird wie folgt angepasst:

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten und zu diesem Zeitpunkt noch offener Ansprüche (insbesondere aus Fremdfinanzierungen für Verbandsmitglieder) des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an

den laufenden Kosten nach § 14 Abs. 1 zu. Die passiven Infrastrukturen gehen in das Eigentum des Verbandsmitgliedes über, welches die Kosten für die betreffende passive Infrastruktur über eine entsprechende Investitionskostenumlage hierfür dem Zweckverband erstattet oder die passiven Infrastrukturen als Einlage eingebracht hat. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

Begründung:

Da die Fremdfinanzierung in § 14 Abs.4 ermöglicht wird, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Auflösung offene Rückzahlungsansprüche berücksichtigt werden. Ferner wurde ein Folgeanpassung in Bezug auf die ergänzte Möglichkeit zur Einlage passiver Infrastrukturen aufgenommen.

§ 18 wird wie folgt angepasst:

Diese Zweckverbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Begründung:

Das Inkrafttreten zu Beginn des Jahres 2024 führt dazu, dass einheitlich für das Geschäftsjahr verfahren werden kann.

Anlagen:

- Änderungssatzung Zweckverband Breitband
- Clean-Version der aktualisierten Satzung

Finanzielle Auswirkungen:
